

Beschlussvorlage über die sich aus der BVR-Mustersatzung ergebenden Satzungsänderungen der Volksbank Niedersachsen-Mitte eG

Die beabsichtigten Änderungen sind hervorgehoben.

Satzung Volksbank Niedersachsen-Mitte eG - bisher -	Satzung Volksbank Niedersachsen-Mitte eG - neu -	
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	
Absatz (1) bleibt unverändert.	Absatz (1) bleibt unverändert.	
(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch	(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch	
a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss und	a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung des Antragstellers in Textform (§ 126b BGB) , die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss und	Anpassung gemäß BVR- Mustersatzung.
b) Zulassung durch die Genossenschaft	b) Zulassung durch die Genossenschaft	
Absatz (3) bleibt unverändert.	Absatz (3) bleibt unverändert.	
§ 5 Kündigung	§ 5 Kündigung	
Absatz (1) und (2) bleiben unverändert.	Absatz (1) und (2) bleiben unverändert.	
(3) Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens drei Monate vor Schluss eines Geschäftsjahres zugehen.	(3) Die Kündigung muss schriftlich in Textform erklärt werden und der Genossenschaft mindestens drei Monate vor Schluss eines Geschäftsjahres zugehen.	Anpassung gemäß BVR- Mustersatzung.

Beschlussvorlage über die sich aus der BVR-Mustersatzung ergebenden Satzungsänderungen der Volksbank Niedersachsen-Mitte eG

Die beabsichtigten Änderungen sind hervorgehoben.

Satzung Volksbank Niedersachsen-Mitte eG - bisher -

Satzung Volksbank Niedersachsen-Mitte eG - neu -

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

(1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, ...

Absätze (2) und (3) bleiben unverändert.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

(1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch ~~schriftlichen Vertrag~~ **Vereinbarung in Textform** einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, ...

Absätze (2) und (3) bleiben unverändert.

Anpassung gemäß BVR- Mustersatzung.

Beschlussvorlage über die sich aus der BVR-Mustersatzung ergebenden Satzungsänderungen der Volksbank Niedersachsen-Mitte eG

Die beabsichtigten Änderungen sind hervorgehoben.

Satzung Volksbank Niedersachsen-Mitte eG - bisher -	Satzung Volksbank Niedersachsen-Mitte eG - neu -
§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats	§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats
Absätze (1) bis (3) bleiben unverändert. (4) Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds endet sofort, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft ist und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugte Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet. Besteht Streit über die Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der Genossenschaft bzw. anderen juristischen Person oder Personengesellschaft, dass die Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis beendet ist.	Absätze (1) bis (3) bleiben unverändert. (4) Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds endet sofort, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft ist und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugte Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet. Besteht Streit über die Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung in Textform der Genossenschaft bzw. anderen juristischen Person oder Personengesellschaft, dass die Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis beendet ist.
Absätze (5) bis (8) bleiben unverändert.	Absätze (5) bis (8) bleiben unverändert.

Anpassung gemäß BVR- Mustersatzung.

Beschlussvorlage über die sich aus der BVR-Mustersatzung ergebenden Satzungsänderungen der Volksbank Niedersachsen-Mitte eG

Die beabsichtigten Änderungen sind hervorgehoben.

Satzung Volksbank Niedersachsen-Mitte eG - bisher -	Satzung Volksbank Niedersachsen-Mitte eG - neu -
<p>§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung</p> <p>Absätze (1) bis (3) bleiben unverändert.</p> <p>(4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint oder wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.</p> <p>Absätze (5) bis (7) bleiben unverändert.</p>	<p>§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung</p> <p>Absätze (1) bis (3) bleiben unverändert.</p> <p>(4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint oder wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.</p> <p>Absätze (5) bis (7) bleiben unverändert.</p> <p>Anpassung gemäß BVR-Mustersatzung.</p>

Beschlussvorlage über die sich aus der BVR-Mustersatzung ergebenden Satzungsänderungen der Volksbank Niedersachsen-Mitte eG

Die beabsichtigten Änderungen sind hervorgehoben.

Satzung Volksbank Niedersachsen-Mitte eG - bisher -	Satzung Volksbank Niedersachsen-Mitte eG - neu -	
§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte	§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte	
§ 26d Aktives Wahlrecht	§ 26d Aktives Wahlrecht	
Absätze (1) bis (4) bleiben unverändert.	Absätze (1) bis (4) bleiben unverändert.	
(5) Wahlberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Wahlausschusses schriftlich nachweisen.	(5) Wahlberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Wahlausschusses schriftlich in geeigneter Form nachweisen.	Anpassung gemäß BVR- Mustersatzung.
§ 28 Einberufung und Tagesordnung	§ 28 Einberufung und Tagesordnung	
Absätze (1) bis (6) bleiben unverändert.	Absätze (1) bis (6) bleiben unverändert.	
(7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.	(7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei vier Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.	Anpassung gemäß BVR- Mustersatzung.

Beschlussvorlage über die sich aus der BVR-Mustersatzung ergebenden Satzungsänderungen der Volksbank Niedersachsen-Mitte eG

Die beabsichtigten Änderungen sind hervorgehoben.

Satzung Volksbank Niedersachsen-Mitte eG - bisher -	Satzung Volksbank Niedersachsen-Mitte eG - neu -	
§ 33 Abstimmungen und Wahlen	§ 33 Abstimmungen und Wahlen	
(1) Abstimmungen und Wahlen müssen geheim erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt. Vorstand oder Aufsichtsrat können vor der Präsenzveranstaltung festlegen, dass Abstimmungen oder Wahlen in der Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden.	(1) Abstimmungen und Wahlen müssen geheim erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt. Vorstand oder Aufsichtsrat können vor der Präsenzversammlung festlegen, dass Abstimmungen oder Wahlen in der Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden.	Anpassung gemäß BVR- Mustersatzung.
Absätze (2) bis (5) bleiben unverändert.	Absätze (2) bis (5) bleiben unverändert.	